

Anti-Doping in Deutschland und Europa

- Ausarbeitung -



Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages

Verfasser: [REDACTED]

Anti-Doping in Deutschland und Europa

Ausarbeitung WD 10 - 3000 - 109/08

Abschluss der Arbeit: 20. November 2008

Fachbereich WD 10: Kultur, Medien und Sport

Telefon: [REDACTED]

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W.

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Dopingbekämpfung in Deutschland	5
3.	Anti-Doping in Europa	11
4.	Fazit und Perspektiven	14
5.	Literatur	18
6.	Anhang: Anti-Doping-Gesetze in ausgewählten europäischen Staaten	19

1. Einleitung

Doping ist nicht nur unter Profi- und Hochleistungssportlern ein verbreiteter Fehlgriff. Auch im **Breiten- und Freizeitsport** werden Dopingsubstanzen und Arzneimittel zur Leistungssteigerung missbraucht. Die Substanzen werden hauptsächlich auf dem Schwarzmarkt besorgt, zum Teil werden sie auch von Ärzten verschrieben. Das **gesundheitsgefährdende Potenzial** solcher Wirkstoffe ist erheblich, zahlreiche Nebenwirkungen bis hin zu einer erhöhten Sterblichkeit werden beobachtet. Auch hat sich heute die Erkenntnis durchgesetzt, dass Doping und Medikamentenmissbrauch mit den **Grundwerten des Sports** – vor allem Chancengleichheit und Fairness – unvereinbar ist. Eine heute geltende – jedoch nur in Maßen durchgesetzte¹ – Grundregel des Sports ist deshalb das **Verbot des Dopings**. Bereits im Jahr 1963 definierte der **Europarat** Doping als die Verabreichung oder den Gebrauch körperfremder Substanzen in jeder Form und physiologischer Substanzen in abnormaler Form oder auf abnormalem Weg an gesunde Personen mit dem einzigen Ziel der künstlichen und unfairen Steigerung der Leistung für den Wettkampf. Bei der **Welt-Doping-Konferenz 1999** in Lausanne wurde eine neue Definition von Doping festgelegt, die Doping enumerativ bestimmte, d. h. als eine Liste von ausdrücklich aufgezählten verbotenen Wirkstoffen und Verhaltensweisen. Seit dem 1. Januar 2004 gilt in diesem Sinn die Doping-Definition der **Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA)**. Der Anti-Doping-Code übernimmt das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung („strict liability rule“), das auch im Anti-Doping-Regelwerk der Olympischen Bewegung und den meisten vorliegenden Anti-Doping-Bestimmungen vorherrscht.

Die internationale Staatengemeinschaft hat in jüngerer Zeit **stärkere Anstrengungen** unternommen, Doping als Fehlentwicklung des Sports mit allen Mitteln zu bekämpfen. Zudem wurde im Rahmen der UNESCO das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport abgeschlossen, das am 1. Februar 2007 in Kraft trat. Jedoch sind im Hinblick auf die Bekämpfung von Doping die **Zuständigkeiten recht unsystematisch verteilt**, da der Sport in den verschiedenen Mitgliedsstaaten unterschiedlich organisiert ist, der **Grad der Autonomie** der Sportorganisationen variiert, das Problem unterschiedlich definiert wird und weil Gremien auf den verschiedenen Ebenen – international, national, regional und lokal – Zuständigkeiten im Kampf gegen Doping besitzen (bzw. beanspruchen). Es gibt von vielen Seiten Forderungen, Maßnahmen zu Koordination und Kooperation **auf europäischer Ebene** zu ergreifen;² klar ist jedoch, dass Maßnahmen der europäischen Ebene (EU-Kommission, Ministerrat) –

1 Hinweise zu Doping und Sportbetrug finden sich etwa auf der Internet-Plattform Sport-Transparency und den dort angegebenen Informationsdiensten (<http://www.sport-transparency.org>).

2 Vgl. dazu die Resolution des Europäischen Parlaments vom 14. April 2005 (C 33 E vom 9.2.2006, S. 590).



entsprechender den vertraglichen Grundlagen (EGV) – nur in ergänzender und koordinierender Weise erfolgen können, ohne jedoch die bestehende Zuständigkeitsverteilung zu verändern.³

Grundsätzlich gilt, dass sportliches Recht **staatliches Recht** nicht brechen darf. Bei der Bestrafung von Doping hat die Sportgerichtsbarkeit staatliches Recht zu beachten. So kann ein Berufssportler beim ersten Vergehen nicht einfach lebenslang gesperrt werden. Die Menschenrechtskonvention schützt auch die **Berufsfreiheit**. Würde ein Verband einen Athleten beim ersten Dopingvergehen lebenslang sperren, so hätte dieser beste Aussichten, dass ein Zivilgericht dieses Urteil aufheben würde. Hinzu kommt: Die Liste der verbotenen Mittel, die **Art der Sportgerichtsverfahren** und das Strafmaß sind im internationalen Vergleich – trotz der multilateralen und europäischen Maßnahmen – immer noch nicht einheitlich. Auch der **WADA-Code** lässt den nationalen Akteuren (insbesondere den Sportverbänden) noch einigen Spielraum, so dass auch zukünftig mit Unterschieden zu rechnen ist.

Hinzu kommt die starke **Verrechtlichung des Sports** als eine Folge der zunehmenden nationalen und internationalen Professionalisierung und Kommerzialisierung. Gerade durch die Professionalisierung haben **Aspekte des Arbeitsrechts** vermehrt in die Rechtsprechung des Sports und deren Überprüfung durch ordentliche Gerichte Einzug gehalten. Aus dem „Amateursport“ im klassischen Sinne wurde der Wirtschaftszweig **Leistungssport**. In diesem Feld kämpfen Athleten - mit lauterem und unlauteren Mitteln – nicht nur um sportlichen, sondern auch um den finanziellen Erfolg, aber auch um soziale Anerkennung. Finanziellen Erfolg streben aber auch Verbände, Sponsoren sowie Medienunternehmen an. Das Risiko des Scheiterns hat sich damit für die Beteiligten erheblich erhöht, so dass die Akzeptanz negativer Entscheidungen, insbesondere der Verbandsgerichtsbarkeit, immer mehr sank. Im Vergleich zur damit entstandenen juristischen Komplexität des Dopings hat sich das Sportrecht nur langsam entwickelt und genügt – nach Auffassung von Kritikern – nicht immer rechtsstaatlichen Grundsätzen. Den **Verbandsgerichten** wurde außerdem nicht selten mangelnde Unabhängigkeit nachgesagt. Prinzipiell kann daher heute von einem **dualen System** im Umgang mit Doping gesprochen werden, das durch ein komplementäres System von zivilgesellschaftlichen Domänen und staatlich-hoheitlichen Instanzen geprägt ist. Zum Ausdruck kommt dies in den jeweiligen – nicht leicht durchschaubaren – **Anti-Doping-Systemen** auf nationaler Ebene mit den Anti-Doping-Vorschriften des jeweiligen nationalen und internationalen Sportfachverbands (z. B. Verbandsvorschriften), den

3 Nach Artikel 152 EGV (Gesundheitswesen) besitzt die Gemeinschaft eine komplementäre Zuständigkeit bei der Vermeidung und Bekämpfung aller im Zusammenhang mit Drogen stehenden Gesundheitsschäden: „Die Gemeinschaft ergänzt die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verringerung drogenkonsumbedingter Gesundheitsschäden einschließlich der Informations- und Vorbeugungsmaßnahmen.“

sportartübergreifenden Regeln der World Anti-Doping Agency (WADA) sowie den Gesetzen und Verordnungen, die Doping verbieten bzw. sonst irgendeine Relevanz für das Thema Doping haben.⁴

2. Dopingbekämpfung in Deutschland

Dopingbestimmungen sind in den Regelwerken des DOSB⁵ und der nationalen Spitzenverbände zu finden. Dabei umfasst die **Vereins- und Verbandsautonomie** des Sports auch die Befugnis, Sanktionen zu verhängen. Diese Sanktionsgewalt richtet sich gegen Personen, die rechtlich an die Vereins- und Verbandsregeln gebunden sind und gegen Regeln verstoßen, mit denen der Verein oder Verband die gesetzten Ziele erreichen will (KERN 2007: 38). Aber **auch staatliche Stellen** sind im Kampf gegen Doping im Sport aktiv. Neben der Bundesregierung haben sich auch die Ständige Konferenz der Sportminister und -senatoren⁶ – ebenso auch der Sportausschuss des Deutschen Bundestages⁷ – in den letzten Jahren mehrfach mit dem Thema Doping befasst. So ist es heute ein wichtiges Ziel der staatlichen Förderung des Sports, den Spitzensport, aber auch Freizeitsportbetätigung, von Doping und anderen Manipulationen frei zu halten.⁸ So hat die Bundesregierung **das Europäische Übereinkommen gegen Doping im Sport** am 27. Mai 1992 unterzeichnet, der Bundestag hat diesem mit Gesetz vom 2. März 1994 zugestimmt und es damit mit Wirkung zum 1. Juni 1994 in nationales Bundesrecht umgesetzt. Allerdings ist dieses Übereinkommen des Europarates kein staatliches Anti-Doping-Gesetz und es enthält auch keine Verpflichtung, eine solche Regelung zu erlassen. Es betont vielmehr die Notwendigkeit der **Koordinierung der von privaten und staatlichen Stellen** unternommenen Anstrengungen im Kampf gegen Doping. Dabei sollen die Sportverbände für den Erlass von Dopingbestimmungen und für die Sanktionierung von Dopingverstößen zuständig bleiben (ebd.).

4 Vgl. dazu ausführlich KERN (2007: 30ff.), KNÖRZER, SPITZER und TREUTLEIN (2006) sowie NICKEL und ROUS (2007a; 2007b).

5 Vgl. dazu den Bericht „Die Anti-Doping-Aktivitäten des DOSB“ für die BMI-Projektgruppe „Sonderprüfung Doping“, abrufbar unter www.dosb.de/fileadmin/fm-dsb/downloads/DOSB-Textsammlung/Bericht_Anti_Doping_Aktivitaeten_Ringbuch.pdf.

6 Vgl. dazu <http://www.sportministerkonferenz.de/beschluesse.asp>.

7 Vgl. dazu http://www.bundestag.de/aktuell/archiv/2007/unesco_doping/index.html sowie das Protokoll der Öffentlichen Anhörung von Sachverständigen zu dem Thema Doping, abrufbar unter http://www.bundestag.de/ausschuesse/a05/anhoerungen/Protokoll_der_oeffentlichen_Anhoerung_zum_Thema_Doping.pdf.

8 Vgl. dazu den Sportbericht der Bundesregierung (BUNDESREGIERUNG 2006: 44ff.).

Alle Sportverbände im DOSB haben **Anti-Doping-Bestimmungen** in ihrer Satzung verankert und Anti-Doping-Beauftragte bestellt. Bei den zivilgesellschaftlichen **Organisationen des Sports** existieren in Deutschland:⁹

- Regeln der deutschen Bundessportfachverbände;
- Doping-Kontroll-System der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA);
- Förderbedingungen der Deutschen Sporthilfe bzgl. Dopingkontrollen und
- Sanktionen bei Dopingverstößen.

Zunächst war das Europaratsübereinkommen das einzige völkerrechtlich verbindliche Instrument gegen Doping im Sport. Durch dieses Regelwerk einschließlich Zusatzprotokoll wurden die Antidopingpolitik der Vertragsstaaten bereits in einem gewissen Umfang harmonisiert und die bestehenden Standards angehoben. Der räumliche Geltungsbereich war allerdings auf die 46 Vertragsstaaten des Europarates begrenzt.¹⁰ Um Doping-Kontrollmaßnahmen besser durchzusetzen, war es notwendig, ein **Zusatzprotokoll** zur Anti-Doping Konvention abzuschließen. Das Zusatzprotokoll, das am 1. April 2004 in Kraft trat, sieht die gegenseitige Anerkennung der Kontrollen vor und erlaubt es den Kontrolleuren der Unterzeichnerstaaten, unangekündigt Kontrollen in einem anderen Land durchzuführen. Darüber hinaus erleichtert es die Zusammenarbeit der Staaten mit der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA). Um die Einhaltung der Bestimmungen der Konvention zu überprüfen, hat die Konvention eine Beobachtergruppe eingesetzt. Diese hat auch die Aufgabe, die Entwicklungen im Bereich des Dopings zu verfolgen. Dadurch ist eine noch engere Zusammenarbeit der unterzeichnenden Staaten möglich und ein weiterer wichtiger Schritt im Kampf gegen das Doping gesetzt.¹¹

Auf der Welt-Anti-Doping-Konferenz der WADA in Kopenhagen 2003 wurde der **Welt-Anti-Doping-Code** von der Sportseite angenommen, der den entscheidenden Schritt für die weltweite Harmonisierung der Anti-Doping Maßnahmen einleitete. Die

9 Vgl. dazu die Informationen des Deutschen Olympischen Sportbundes, abrufbar im Internet unter www.dosb.de/de/service/download-center/anti-doping

10 Die Anti-Doping-Konvention des Europarates vom 16. November 1989 will die Normen der Anti-Doping Vorschriften harmonisieren. Sie ist derzeit die einzige internationale Konvention im Bereich der Dopingbekämpfung mit einem wirksamen und verbindlichen Kontrollmechanismus. Die Anti-Doping-Konvention des Europarates ist eine „offene“ Konvention, das heißt, sie kann auch von Nichtmitgliedsländern des Europarates und nichteuropäischen Staaten angenommen werden. Vgl. dazu <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/135.htm>. Vgl. auch die Übersichtsseite des Europarates zum Thema Doping unter http://www.coe.int/t/dc/files/themes/dopage/default_DE.asp.

11 Das Zusatzprotokoll wurde vom Ministerkomitee des Europarates am 3. Juli 2002 angenommen, abrufbar unter <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/188.htm>. Das deutsche Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung des Zusatzprotokolls ist im Mai 2007 abgeschlossen worden.

Nationalen Olympischen Komitees implementierten den Kodex vor Beginn der Olympischen Spiele in Athen 2004. Nur olympische Verbände, die den Code akzeptieren, dürfen an den Olympischen Spielen teilnehmen. Ziel ist eine Harmonisierung der bisherigen Anti-Doping Regeln der Einzelverbände. 110 Staaten unterzeichneten bislang die „**Kopenhagener Deklaration über Anti-Doping im Sport**“. In dieser werden die Rolle der WADA und des Codes politisch und moralisch anerkannt und die Zusammensetzung der Regierungsvertreter im WADA-Foundation Board entsprechend den Olympischen Regionen sowie die Regierungsbeiträge zu den Jahresbudgets der WADA festgelegt.

Seit dem 1. Januar 2004 gilt in diesem Sinn die Doping-Definition der **Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA)**. Der Anti-Doping-Code übernimmt das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung („strict liability rule“), das auch im Anti-Doping-Regelwerk der Olympischen Bewegung und den meisten vorliegenden Anti-Doping-Bestimmungen vorherrscht. Die WADA veröffentlicht maximal einmal im Jahr eine **Liste mit den verbotenen Mitteln und Methoden**. Sie gilt weltweit und nennt die Substanzen und Vorgehensweisen, die im Training und/oder Wettkampf verboten sind. Die Liste enthält auch jene Mittel, die nur in bestimmten Sportarten Beschränkungen unterliegen oder verboten sind. Bei bestimmten chronischen Krankheiten besteht die Möglichkeit, eine medizinische Ausnahmegenehmigung zur Anwendung ansonsten verbotener Wirkstoffe zu erhalten.¹²

Hinzu kommt die zum 1. Juli 2007 in Deutschland in Kraft getretene **UNESCO-Konvention** vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport. Nachdem das Übereinkommen von über 30 Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, trat es am 1. Februar 2007 in Kraft. Damit ist es erstmals gelungen, ein weltweit verbindliches einheitliches Regelwerk für die Dopingbekämpfung durch die Regierungen zu schaffen (für die Sportorganisationen gilt bereits der Welt-Anti-Doping-Code). Ziel des Übereinkommens ist die Förderung der Verhütung und Bekämpfung des Dopings im Sport. Grundlagen bilden die Anti-Doping-Konvention des Europarats, die Erklärung der Welt-Anti-Doping Konferenz vom März 2003 in Kopenhagen und der Anti-Doping Code der WADA. Deutschland hat in allen vorbereitenden Gremien maßgeblich am Zustandekommen sowie der Annahme des Übereinkommens mitgewirkt und es Anfang 2007 ratifiziert. Das Übereinkommen ist **für Deutschland** am 1. Juli 2007 in Kraft getreten.¹³

12 Der (deutsche) Wortlaut findet sich unter www.wada-ama.org/rtecontent/document/Code_deutsch.pdf.

13 Das Gesetz zu dem Internationalen Übereinkommen vom 19. Oktober 2005 gegen Doping im Sport (einschließlich Wortlaut des Übereinkommens) findet sich im Internet unter <http://frei.bundesgesetzblatt.de/pdf/bgb12/bgb1207s0354.pdf>. Vgl. dazu auch die Informationen der Deutschen UNESCO-Kommission unter <http://www.unesco.de/1074.html?&L=0>.

Hinzu kommt: Zur Welt-Anti-Doping-Konferenz in Madrid im November 2007 ist der Welt-Anti-Doping-Code in drei Konsultationsphasen überarbeitet worden. Der **neue WADA-Code** tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft. Die Akzeptanz des Codes stellt für alle olympischen Verbände eine Teilnahmevoraussetzung für die Olympischen Spiele dar.¹⁴ Die Bundesregierung hat sich schon bisher auf vielen Feldern international und national für eine nachhaltige Dopingbekämpfung eingesetzt. International wurde die Einrichtung der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) – auch finanziell – und die Entwicklung des WADA-Codes unterstützt. Die enge Zusammenarbeit zwischen der WADA, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und den deutschen Dopingkontrollinstitutionen stellt die internationale Abstimmung sicher. Auch die Weiterentwicklung des WADA Codes erfolgt in enger Einbindung der deutschen Stellen.

Auf nationaler Ebene wurde mit erheblichen finanziellen Mitteln des Bundes (5,1 Mio. Euro) die **Nationale Anti-Doping-Agentur Deutschland (NADA)**¹⁵ errichtet. Die NADA bildet zusammen mit den beiden WADA-akkreditierten **Dopingkontrolllaboren** in Köln und Kreischa, die Zuwendungen des Bundes zur Durchführung von Wettkampf- und Trainingskontrollen einschließlich Dopingforschung erhalten, das Rückgrat der Dopingbekämpfung, die nach Angaben der Bundesregierung mit jährlich über 8000 Kontrollen weltweit mit an der Spitze liegt. Die Kontrollmöglichkeiten werden durch die **Forschungsaufträge** des Bundesinstituts für Sportwissenschaft und die Forschung der beiden Dopinglabore ständig weiter entwickelt.

Der **NADA-Code**¹⁶ stellt das nationale Pendant zum weltweit gültigen WADA-Code dar, den Sport- und Anti-Doping-Organisationen im Jahr 2003 unterzeichnet haben. Nach Art. 20.5 WADA-Code sind die Nationalen Anti-Doping-Organisationen für die Annahme und Umsetzung von Anti-Doping-Strategien zuständig, die dem WADA-Code entsprechen. Damit kommt der NADA die Aufgabe zu, die im WADA-Code enthaltenen Bestimmungen in Deutschland umzusetzen. Um dieser Forderung nachzukommen, hat die NADA im Jahr 2004 den NADA-Code beschlossen, dessen Anwendung und Überprüfung sie seitdem jährlich in einer veröffentlichten Doping-Bilanz vorstellt. Im Gegensatz zu Gesetzen ist der NADA-Code kein allgemeingültiges Regelwerk, sondern bedarf zu seiner Wirksamkeit der Annahme durch die Verbände. Durch eine so genannte Trainingskontrollvereinbarung unterwirft sich der jeweilige Verband grundsätzlich den Regelungen des NADA-Codes. Damit dieser verbandsintern

14 Die Regelwerke finden sich im Internetangebot der Nationale Anti-Doping Agentur Deutschland (NADA) unter <http://www.nada-bonn.de/downloads/regelwerke/>.

15 Vgl. <http://www.nada-bonn.de>.

16 Vgl. dazu <http://www.nada-bonn.de/downloads/regelwerke>.

Gültigkeit erlangt, muss er anschließend in den Rechtsgrundlagen des Verbandes umgesetzt werden. Diese formale **Umsetzung des NADA-Codes** stellt die Basis für alle Anti-Doping-Maßnahmen der Verbände dar. Sie ermöglicht es überhaupt erst, Dopingkontrollen durchzuführen, Dopingverstöße festzustellen und rechtswirksam zu sanktionieren. Wie ein Prüfbericht der **Projektgruppe Sonderprüfung Doping** feststellt, nehmen alle Bundessportfachverbände am nationalen Dopingkontrollsystem teil und haben den NADA-Code als geltendes Anti-Doping-Regelwerk anerkannt. Jedoch – so der Abschlußbericht der Projektgruppe – erfolgte die formale Umsetzung des NADA-Codes in die Rechtsgrundlagen der Verbände (Satzung inkl. Nebenordnungen, Athletenvereinbarungen, Vereinbarungen mit Beschäftigten) nicht immer zufriedenstellend. Nach den Feststellungen der Projektgruppe wurde die Komplexität der rechtlichen Umsetzung des NADA-Codes in der Vergangenheit von allen Beteiligten unterschätzt.¹⁷

Für den deutschen Sport ist das Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping Agentur (**NADA-Code**) das wichtigste sportartenübergreifende Regelwerk im Bereich des Dopings. Daneben existieren teilweise noch in einzelnen Sportfachverbänden eigene **Anti-Doping-Ordnungen**, die als Minimalstandard die Bestimmungen des NADA-Code enthalten, jedoch in Einzelfällen darüber hinausgehen können.¹⁸ Auch die **Bundesregierung** hat sich auf nationaler Ebene – aber auch international völkerrechtlich – zur Dopingbekämpfung verpflichtet. International wurde die Einrichtung der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) – auch finanziell – und die Entwicklung des WADA-Codes unterstützt. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der WADA, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und den deutschen Dopingkontrollinstitutionen soll die internationale Abstimmung sicherstellen. Neben den Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten geht es um präventive Maßnahmen, durch die vor allem junge Sportler auf die gesundheitlichen Gefahren des Dopings hingewiesen werden. Auch das **Umfeld** der Sportlerinnen und Sportler, wie z. B. Trainer, Betreuer und Ärzte, wird in die präventiven Projekte einbezogen.¹⁹ Gleichzeitig

17 Vgl. dazu den Bericht der Projektgruppe, in dem es um die Umsetzung des NADA-Codes durch Bundessportfachverbände sowie der Einhaltung der Anti-Doping-Auflagen der Zuwendungsbescheide bei Olympiastützpunkten und Bundesleistungszentren geht. Der Bericht deckt Schwachstellen in der Umsetzung des nationalen Dopingkontrollsystems auf und enthält Empfehlungen, wie diese beseitigt werden können; abrufbar unter <http://www.bmi.bund.de>.

18 Vgl. zur Antidoping-Praxis die Jahresberichte und andere Materialien der NADA, abrufbar unter <http://www.nada-bonn.de>.

19 Informationen finden sich im Sportbericht der Bundesregierung (BUNDESREGIERUNG 2006: 44ff.), aber auch auf der Internetseite des zuständigen Bundesministeriums des Innern (BMI) (<http://www.bmi.bund.de>). Vgl. dazu die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP „Ziele und Wege einer effizienten Anti-Doping-Politik in der Bundesrepublik Deutschland“ (BT-Drs. 16/4264 vom 05. 02. 2007) und davor bereits die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der CDU/CSU „Doping im Spitzensport und Fitnessbereich“ (BT-Drs. Drucksache 14/1867 vom 27. 10. 99). Zu den Reformmöglichkeiten vgl. die Arbeitsergebnisse der



hat die Bundesregierung durch eine Reihe von Maßnahmen die Möglichkeiten der Dopingbekämpfung verbessert.

Die Bekämpfung von Doping im Sport ist geprägt durch eine Vielfalt **gesetzlicher und materieller Regelungen** mit unmittelbarer oder mittelbarer Wirkung zur Verhinderung von Doping im Spitzensport und im Breiten- bzw. Freizeitsport. Laut § 6a des **Arzneimittelgesetzes** ist nur das Inverkehrbringen, das Verschreiben oder das Anwenden von Arzneimitteln bei anderen zu Dopingzwecken im Sport strafbar. Mit Inkrafttreten des **Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport** (BGBl. I 2007, S. 2510)²⁰ am 1. November 2007 ist aber auch der Besitz einer nicht geringen Menge Dopingmittel zu Dopingzwecken am Menschen verboten (§ 6a Abs. 2a Arzneimittelgesetz). Näheres zur Bestimmung dieser nicht geringen Menge findet sich seit dem 29. November 2007 in der **Dopingmittel-Mengen-Verordnung** (DmMV) vom 22. November 2007 (BGBl I S. 2607). Das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport, das zum 1. November 2007 in Kraft getreten ist, enthält im Einzelnen:

- Strafverschärfungen für banden- oder gewerbsmäßige Dopingstraftaten nach dem Arzneimittelgesetz
- die Einführung des erweiterten Verfalls in diesen Fällen (u.a. Gewinnabschöpfung von Vermögensvorteilen)
- eine Erweiterung der Strafbarkeit des § 6a AMG auf Arzneimittel, bei denen eine im Anhang des Übereinkommens gegen Doping aufgeführte verbotene Methode angewendet wird, sofern das Doping bei Menschen erfolgt oder erfolgen soll
- die Verpflichtung zur Aufnahme von Warnhinweisen für Arzneimittel, die für Doping geeignet sind, in Packungsbeilagen und Fachinformationen
- die Übertragung von Ermittlungsbefugnissen für die Strafverfolgung in Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handelns mit Arzneimitteln auf das Bundeskriminalamt
- Strafvorschriften für den Besitz bestimmter, besonders gefährlicher Dopingsubstanzen in nicht geringer Menge.

Im **Betäubungsmittelgesetz** werden die unerlaubte Einfuhr, die Veräußerung oder der Erwerb sowie der Besitz größerer Mengen von Betäubungsmitteln mit Freiheitsstrafe

Rechtskommission des Sports gegen Doping (ReSpoDo), abrufbar unter <http://www.nada-bonn.de/recht/rechtskommission-des-sports-gegen-doping>.

20 Voraus ging ein Maßnahmenpaket der Bundesregierung, der Text ist abrufbar unter http://www.bmi.bund.de/cln_012/nn_164728/Internet/Content/Themen/Sport/Einzelseiten/Doping-Bekaempfung_Id_18955_de.html.

bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe geahndet (§§ 3, 29). § 3b Nr. 1 **Tierschutzgesetz** verbietet leistungsbeeinflussende Maßnahmen beim Tier im Rahmen von Wettkämpfen.



Neben den Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten wurden auch **präventive Maßnahmen** unterstützt, durch die vor allem junge Sportler frühzeitig auf die zum Teil schweren gesundheitlichen Gefahren des Dopings hingewiesen wurden. Auch das Umfeld der Sportlerinnen und Sportler, wie z.B. Trainer, Betreuer und Ärzte, ist in die präventiven Projekte einbezogen worden. Damit wurde ein wichtiger Beitrag geleistet, damit Doping von vornherein verhindert werden kann. Erfolgreiche **Präventionsmaßnahmen** im Bereich Doping und Arzneimittelmisbrauch erfordern jedoch nach Auffassung vieler Experten auch einen **Wandel des gesellschaftlichen Umfeldes**. Dem **Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung** zufolge gilt es, ein kritisches Bewusstsein gegenüber leistungssteigernden Mitteln in allen Bereichen des täglichen Lebens zu wecken.

3. **Anti-Doping in Europa**

Unterschiedliche Rechtslagen sind in der internen Regulierung von Doping in den unterschiedlichen internationalen Sportverbänden zu beobachten. Sie sind auch ein Kennzeichen nationaler unterschiedlicher Verfahren in Fragen der Ermittlung, der Verfolgung und der Bestrafung. So besitzt etwa in **Österreich** der Sport eine ähnliche Autonomie wie in Deutschland. In der Regel, sofern staatliche Belange dadurch nicht berührt werden, kann der Sport seine Probleme in eigener Verantwortung lösen. Das unterscheidet die Situation in Österreich von anderen Ländern wie Italien oder Frankreich, wo der Sport nicht die gleiche Autonomie besitzt. Die Autonomie des Sports zeigt sich auch im Umgang mit Doping und der Dopingbekämpfung. Deutlich werden außerdem die Unterschiede im **Vergleich** mit den Regelungen in Deutschland. Dies zeigt sich bereits im Hinblick auf die multilateralen Übereinkommen. So greift das **UNESCO-Übereinkommen** gegen Doping in Artikel 8 Absatz 2 eine Regelung auf, die entsprechend **im WADA Code** niedergelegt ist: „Die Vertragsstaaten ergreifen Maßnahmen beziehungsweise ermutigen die einschlägigen Stellen innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsbereichs zur Ergreifung entsprechender Maßnahmen, um die Anwendung und den Besitz verbotener Wirkstoffe und Methoden durch Athleten im Sport zu verhüten und einzuschränken, es sei denn, die Anwendung erfolgt aufgrund einer Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung.“ Dabei bleibt es **den**

Vertragstaaten überlassen, welche Maßnahmen ergriffen werden, um den Besitz von Dopingmitteln durch Sportler zu verhüten und einzuschränken.²¹

Anders als in Österreich und Deutschland hat **Frankreich** den Kampf gegen Doping im Sport stets als eine staatliche Aufgabe angesehen. Dies zeigt etwa der Umstand, dass in Frankreich seit 1999 bereits das dritte Anti-Doping-Gesetz nach den beiden Vorläufern aus den Jahren 1965 und 1989 vorliegt (KERN 2007: 42ff.). Zwar steht den französischen Verbänden, ähnlich wie den deutschen, grundsätzlich die Disziplinargewalt über die in den Vereinen organisierten Sportler zu, gleichwohl müssen sie diese mit den staatlichen Stellen teilen. Dabei enthält die französische Anti-Doping-Gesetzgebung auch **strafrechtliche Regelungen**. Wer danach verbotene Dopingsubstanzen verschreibt, sie anbietet, weitergibt oder sonst deren Einnahme erleichtert, muss mit einer hohen Geldstrafe oder Freiheitsstrafe rechnen. Jedoch gilt gleichzeitig der Grundsatz der *Dépénalisation* der Athleten.²²

Die meisten europäischen Staaten haben für die Dopingbekämpfung bereits **Gesetze** erlassen oder sind dabei, entsprechende **Regelungen** festzulegen. Hinzu kommt, dass zum Teil die nach nationalem Recht zuständigen Stellen Regelungen erlassen haben. Jedoch zeigen sich hinsichtlich der konkreten Vorgehensweise recht große Unterschiede. Dies betrifft etwa die Frage, wie der **Besitz von Dopingsubstanzen** bei Sportlern oder Sportlerinnen **sport- oder strafrechtlich** zu behandeln ist. Hier gibt es in den Mitgliedstaaten der EU höchst unterschiedliche Vorstellungen und Vorgehensweisen. Sie reichen vom strafrechtlichen Verbot des Besitzes von Dopingsubstanzen bis hin zu einer vollständigen Ablehnung der Strafbarkeit²³ des Besitzes von Dopingsubstanzen. Zwischen diesen beiden extremen Polen finden sich verschiedene Modelle, die den Besitz von Dopingmitteln in begrenzter Weise unter Strafe stellen (DIGEL 2007; KERN 2007: 43ff.).²⁴

So fallen in den meisten Ländern zwar **nicht alle Substanzen** von Anlage 1 des UNESCO-Übereinkommens²⁵ unter die Besitzstrafbarkeit, vielmehr gelten für viele der Substanzen allgemeine Regeln, etwa zum **Arzneimittelrecht**, so dass ihr Besitz auf diesem Wege dennoch unter Strafe gestellt ist. Andere Staaten sehen ein strafrechtliches Verbot des Besitzes von Dopingsubstanzen nur für den Fall vor, dass dem

21 Vgl. dazu auch wie einzelne Mitgliedsländer mit der Anti-Doping-Konvention des Europarates umgehen; Übersichten mit dem „Report on compliance with the Anti-Doping Convention“ und weiteren Länderberichten finden sich unter http://www.coe.int/t/dg4/sport/Doping/Default_en.asp.

22 Vgl. dazu die Informationen unter <http://www.santesport.gouv.fr>.

23 Diese Sicht dominiert in Großbritannien (HOULIHAN und COLLINS 2006): Die Besitzstrafbarkeit und die strafrechtliche Verfolgung des Konsums wird – abgesehen vom vorhandenen rechtlichen Rahmen in der Drogenbekämpfung (*Misuse of Drugs Act*) – abgelehnt; vgl. dazu auch die Informationen unter www.ukssport.gov.uk/pages/national_anti_doping_policy.

24 Vgl. zu den unterschiedlichen Regelungen auch KERN (2007: 30ff.), KNÖRZER, SPITZER und TREUTLEIN (2006), NICKEL und ROUS (2007a; 2007b) sowie CHAKER (1999).

25 Vgl. dazu <http://www.unesco.de/1074.html?&L=0>.

Beschuldigten die Absicht der Weitergabe beziehungsweise des Handels nachgewiesen werden kann (z. B. **Dänemark, Finnland und die Niederlande**). Teilweise ist der Besitz von Dopingmitteln überhaupt nicht unter Strafe gestellt; hier drohen den Sportlern höchstens eine Geldbuße und die Entziehung der Athletenlizenz (z. B. **Spanien**). Die meisten Mitgliedstaaten sind jedoch nicht daran interessiert, eine besondere Besitzstrafbarkeit für Sportler, die gegebenenfalls über die nach allgemeinen Regeln verbotenen Substanzen hinausgeht, einzuführen. Mehrere Gründe werden dafür vorgetragen. Zum einen wird auf das **Subsidiaritätsprinzip** verwiesen: Vielfach sind die autonomen Sportorganisationen dafür zuständig, Dopingvergehen zu ahnden. Außerdem wird **Verhältnismäßigkeitsprinzip** angesprochen. Schließlich ist auch der Gleichheitssatz verletzt, wenn Sportler und Nichtsportler unterschiedlich behandelt und nur Sportler für den Besitz gewisser Substanzen bestraft würden.

Deutliche Unterschiede im Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen zeigen sich gerade darin, dass einige Mitgliedstaaten ein eigenständiges **Anti-Doping-Gesetz** besitzen. Vorreiter in dieser Hinsicht sind **Frankreich, Italien und Schweden**. Hierunter fällt inzwischen auch **Österreich**. Das am 1. Juli 2007 in Kraft getretene Anti-Doping Bundesgesetz 2007 ist das zentrale österreichische Gesetz und regelt die Definition von Doping, Einrichtung und Organisation der österreichischen Anti-Doping-Agentur NADA Austria, Ablauf der Dopingkontrollen und -verfahren, medizinische Ausnahmegenehmigungen sowie die Mitwirkungspflichten des Sportlers. Das **Suchtmittelgesetz** stellt den Handel und Konsum von Rauschgiften unter gerichtliche Strafe; dies ist deshalb für Sportler von Bedeutung, weil beispielsweise auch Kokain schon zur Leistungssteigerung verwendet wurde. Das **Arzneimittelgesetz** verbietet unter anderem den Handel mit Arzneimitteln, wenn diese für Dopingzwecke verwendet werden sollen. Daneben gelten aber auch die jeweiligen Verbandsvorschriften, so etwa die Anti-Doping-Bestimmungen der Verbände sowie der WADA bzw. NADA. Im Gesetz ist außerdem geregelt, dass **nur jene Sportorganisationen staatliche Förderungen erhalten**, die einen ausführlichen Katalog von Pflichten einhalten. Sie müssen sich unter anderem verpflichten, regelmäßig Doping-Kontrollen durchzuführen und die Einhaltung der verhängten Disziplinarmaßnahmen zu überwachen (CIZEK 2007).²⁶

Auch in der **Schweiz** gibt es ein entsprechendes Anti-Doping-Gesetz; wobei sowohl der privatrechtliche Sport als auch der Staat Verantwortung übernehmen. Nicht zuletzt die Erfahrungen bei der **Tour de France 1998** haben gezeigt, dass bei Dopingvergehen oft das Umfeld mit verantwortlich ist. Nur aufgrund entsprechender Gesetze und durch das Eingreifen des französischen Staats konnten diese Verflechtungen festgestellt und durch

26 Vgl. dazu http://www.sport.austria.gv.at/site/cob_24419/5752/default.aspx#punkt2; vgl. dazu auch CIZEK (2007).

die staatlichen Gerichte aufgearbeitet werden. Deshalb wurde das Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport von 1972 (Art. 11b ff.) unter anderem mit einem entsprechenden Dopingverbot sowie begleitenden Informations- und Präventionsmaßnahmen ergänzt. Es trat am 1. Januar 2002 in Kraft. Es sieht vor, dass der privatrechtliche Sport für die Kontrollen verantwortlich ist und dabei Minimalanforderungen zu erfüllen hat (Dopingkontrollverordnung). Zudem erlässt der Bund eine Dopingliste (Dopingmittelverordnung), die eng der internationalen Liste folgt und für das Umfeld von Sporttreibenden gilt. Jedoch wird der **Konsum** von Dopingmitteln selbst nicht bestraft. Möglich ist die Bestrafung wegen: Herstellen, einführen, vermitteln, vertreiben, verschreiben oder abgeben von Dopingmitteln oder das Anwenden von Dopingmethoden an Dritten. Zu beachten ist ebenso, dass der **bloße Besitz** von verbotenen Substanzen nicht als Tathandlung im rechtlichen Sinn gilt und somit straflos ist. Der Besitz kann jedoch als ein Indiz für eine im Gesetz genannte strafbare Handlung angeführt werden.²⁷

Auch **Spanien** hat nachgezogen, und auch in Deutschland hat man sich auf die – spezifisch qualifizierte – Strafbarkeit des Besitzes von Arzneimitteln zu Dopingzwecken geeinigt.²⁸ Anti-Doping-Gesetze, die die **Einnahme und den Gebrauch von Doping-Mitteln durch den Sportler** unter Strafe stellen, sind jedoch nur in **Spanien, Schweden und Dänemark** vorhanden. In **Spanien** gilt folgende Regelung hinsichtlich des Verfahrens zur Bestrafung von Doping-Sündern: Zunächst obliegt den Sportverbänden die Durchführung des Verfahrens und die Verhängung einer möglichen Sanktion. Nach Ablauf von zwei Monaten geht, wenn das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, die Zuständigkeit automatisch auf die staatliche Behörde über (WASSMER 2007).

4. **Fazit und Perspektiven**

Der Überblick über die Vorgehensweisen im Kampf gegen Doping macht deutlich, dass in den europäischen Ländern **sehr unterschiedliche nationale Strategien** verfolgt werden und zu vielen Themen divergierende Meinungen vertreten werden. Gerade bei der Frage, ob Besitz bzw. Konsum von Dopingsubstanzen bei Sportlern sport- oder strafrechtlich zu ahnden ist, existieren in den Mitgliedstaaten divergierende

27 Das Doping-Statut und der WADA-Code regeln die Verantwortlichkeiten und Vorgehensweisen. Außerdem haben Ärztinnen und Ärzte in ihrer Standesordnung Ende 2002 einen Dopingartikel eingeführt. Diese Änderungen und zwei dazugehörige Verordnungen – eine Dopingmittel- und eine Kontrollverordnung – traten zusammen mit dem Heilmittelgesetz am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Regelungen finden sich im **Anhang**. Vgl. dazu auch die Informationen unter www.dopinginfo.ch sowie http://www.ccfw.ch/masterarbeit_muellerivo.pdf.

28 Nationale und internationale Gesetze sind abrufbar auf der Web-Seite der ISLA (International Sport Lawyers Association) unter www.isla-int.com (vgl. Texte im **Anhang**).

Vorstellungen; sie reichen von einem eindeutigen strafrechtlichen Verbot des Besitzes von Dopingsubstanzen bis hin zu einer vollständigen Ablehnung der Strafbarkeit des Besitzes von Dopingsubstanzen. Dazwischen finden sich **verschiedene Modelle**, die den Besitz von Dopingmitteln nur teilweise unter Strafe stellen. So fallen hier nicht alle Substanzen des Annex 1 des UNESCO-Übereinkommens in den Rahmen einer Besitzstrafbarkeit. Jedoch gelten für viele der Substanzen allgemeine Regeln, etwa zum Arzneimittelrecht, so dass ihr Besitz auf diesem Wege dennoch unter Strafe gestellt ist. Andere Staaten sehen ein strafrechtliches Verbot des Besitzes von Dopingsubstanzen nur für den Fall vor, dass dem Beschuldigten die Absicht der Weitergabe beziehungsweise des Handels nachgewiesen werden kann (so etwa Dänemark, Finnland und die Niederlande). Teilweise ist hingegen der Besitz von Dopingmitteln nicht unter Strafe gestellt (auch in der Schweiz); es droht den Sportlern jedoch eine Geldbuße und die Entziehung der Athletenlizenz (Spanien). Festzustellen ist außerdem, dass in den meisten europäischen Staaten der **Konsum** von Dopingmitteln nicht strafbar ist. In einigen Staaten ist nur der Konsum bestimmter Substanzen strafbar, auch wird in einigen Staaten zwischen Minderjährigen und Erwachsenen unterschieden. Die deutschen Regelungen lassen sich auch in dieser Hinsicht in diesen **mittleren Bereich** einordnen. Gerade die neuen gesetzlichen Regelungen im Jahr 2007 haben jedoch die Diskussion um eine noch weitergehende Strafbarkeit des Dopings im Sport zum Stillstand gebracht.

In der sportpolitischen, aber auch in der sportrechtlichen Debatte wird jedoch vielfach eine **Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen** zur Dopingbekämpfung für wünschenswert gehalten. Vorgeschlagen werden dabei auch Maßnahmen im Strafrecht. Hierzu gehört auch die Aufnahme eines neuen Straftatbestandes der Verfälschung des wirtschaftlichen Wettbewerbs im Sport. Dieser soll im wirtschaftlich relevanten Bereich des Sportes die Wettbewerbsverzerrung durch Einsatz von Dopingmitteln unter Strafe verhindern (Bestrafung des Sportbetrugs).²⁹ Weitere vorgeschlagene Maßnahmen bestehen in der Formulierung von zusätzlichen Kriterien für die Mittelvergabe von Bund und Ländern an den Sport. Sportfördermittel sollten dabei an die Bedingung gebunden werden, dass der Sport die Einhaltung der Kontrollquote und weitere vereinbarte Maßnahmen zur Dopingbekämpfung gewährleistet. Verstöße gegen die Zusagen könnten dann zur Rückforderung der Mittel führen.

Ein weiteres Handlungsfeld ist die europäische bzw. internationale Ebene. Die **weltweite Harmonisierung** des Kampfes gegen Doping voranzutreiben, wird von den meisten Staaten befürwortet. Vielen gilt dabei eine weltweite Vereinheitlichung von Regelungen als Fernziel, auf das insbesondere durch gemeinsame Standards auf EU-

29 Vgl. dazu auch die Arbeitsergebnisse der Rechtskommission des Sports gegen Doping (ReSpoDo), abrufbar unter <http://www.nada-bonn.de/recht/rechtskommission-des-sports-gegen-doping>.

Ebene hingearbeitet werden sollte. Im Hinblick auf die Auslegung des UNESCO-Übereinkommens, wird eine Erörterung mit der WADA und dem Internationalen Olympischen Komitee (IOC) überwiegend als sinnvoll erachtet. Auch auf **europäischer Ebene** erscheinen Kooperationsgewinne möglich. Zwar haben alle Mitgliedstaaten Vorschriften über die Bekämpfung des Dopings im Sport, trotzdem brachten die Sportminister der Europäischen Union und die EU-Organe in mehreren Entschlüssen die Überzeugung zum Ausdruck, dass der Kampf gegen Doping nur durch eine verstärkte Zusammenarbeit auf europäischer Ebene verbessert werden kann.³⁰ Dies betrifft auch die **Mobilisierung der Gemeinschaftsinstrumente**. Damit die Bemühungen zur Dopingbekämpfung dauerhaft wirksam sein können, sollen die von den verschiedenen Beteiligten (Sportbewegung, Staaten, internationale Organisationen, Europäische Union, Internationale Anti-Doping-Agentur) in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführten Maßnahmen besser koordiniert und aufeinander abgestimmt werden.

Im „**Weißbuch Sport**“ der EU-Kommission wird betont, dass für die EU ein besser koordinierter Ansatz in der Dopingbekämpfung erforderlich sei. Angestrebt wird die Festlegung gemeinsamer Positionen im Rahmen des Europarates, der WADA und der UNESCO, sowie durch den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zwischen den Regierungen und den nationalen Dopingbekämpfungsstellen und -labors. In diesem Zusammenhang wird außerdem die strikte Anwendung der UNESCO-Konvention über Doping im Sport durch die Mitgliedstaaten als wichtig angesehen. Die Kommission will dazu eine Vermittlerfunktion übernehmen, z.B. durch die Unterstützung eines Netzwerks nationaler Dopingbekämpfungsstellen der Mitgliedstaaten. Zwischen den Strafverfolgungsbehörden (Grenzschutz, nationale und lokale Polizei, Zoll usw.) der Mitgliedstaaten, den von der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) akkreditierten Labors und INTERPOL sollten nach Auffassung der EU-Kommission Partnerschaften entwickelt werden, um Informationen über neue Dopingsubstanzen und -verfahren schnell und sicher austauschen zu können.³¹

Ein echter und fairer sportlicher Wettbewerb setzt voraus, dass die Rahmenbedingungen sportlicher Betätigung transparent sind und dass Chancengleichheit herrscht. Dabei steht nicht zuletzt die Gesundheit der Sportler im Mittelpunkt. Ein Kernelement der Sportförderung ist deshalb die Gewährleistung eines ehrlichen, fairen sportlichen Wettkampfs ohne unzulässige Methoden oder Hilfsmittel. Allzu leicht können die höchst unterschiedlichen Politiken und Regelsysteme in der Dopingbekämpfung zur

30 Vgl. dazu http://ec.europa.eu/sport/what-we-do/doc29_en.htm.

31 Vgl. dazu EU-KOMMISSION (2007a; 2007b; 2007c; 2007d; 2007e); weitere Informationen finden sich http://ec.europa.eu/sport/index_en.htm. Vgl. außerdem die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. April 2005 zur Dopingbekämpfung im Sport (ABl. C 33 E/590 vom 9.2.2006)

Wettbewerbsverzerrungen und – im Extremfall – zum Erliegen eines echten sportlich-fairen Wettkampfs führen. Im Rahmen einer Initiative der deutschen EU-Präsidentschaft im Jahr 2007 sollten deshalb innerhalb der Europäischen Union die nationalen Anti-Doping-Organisationen (NADOs) besser miteinander vernetzt werden, um ein Kommunikationsnetzwerk aufzubauen. Gleichzeitig ging es darum, einen Überblick über die bestehenden Regelungen zur Dopingbekämpfung – insbesondere im Hinblick auf die Besitzstrafbarkeit von Dopingmitteln – in den einzelnen Staaten existieren.³² Um die Dopingbekämpfung auch auf europäischer Ebene noch weiter zu intensivieren haben die **EU-Sportminister** am 12. und 13. März 2007 in Stuttgart beschlossen, die Zusammenarbeit der nationalen Anti-Doping-Organisationen (NADOs) im Sinne eines Kommunikationsnetzwerks zu verbessern. Die Gründung des informellen Netzwerks fand am 25. Juni 2007 in Brüssel statt. Vertreter aus 14 EU-Mitgliedstaaten verständigten sich dabei auf eine engere Zusammenarbeit in Abstimmung der Doping-Kontrollsysteme, in Medizin, Prävention und Recht. Beispielsweise soll durch einen regelmäßigen Informationsaustausch das Doping-Testsystem EU-weit optimiert werden.³³

32 Vgl. dazu mehrere Studien, abrufbar auf der Informationsseite der EU-Kommission (Generaldirektion Bildung und Kultur), http://ec.europa.eu/sport/library/doc486_en.htm.

33 Vgl. dazu die Stuttgarter Schlussfolgerungen unter http://ec.europa.eu/sport/pdf/doc458_de.pdf.

5. Literatur

- BUNDESREGIERUNG (2006). 11. Sportbericht der Bundesregierung (Unterrichtung durch die Bundesregierung, 4. 12. 2006, BT-Drs.16/3750). Berlin: Deutscher Bundestag.
- CHAKER, André-Noël (1999) Study of national sports legislation in Europe. Strasbourg: Council of Europe Publishing.
- CHAKER, André-Noël (2004). Good governance in sport - A European survey. Strasbourg: Council of Europe Publishing.
- DIGEL, Helmut (2007). Dopingbekämpfung im internationalen Vergleich. In: NICKEL und ROUS (Hrsg.) (2007). Das Anti-Doping-Handbuch. Band 1: Grundlagen (93-117). Aachen: Meyer & Meyer.
- EU-KOMMISSION (2007a). Weißbuch Sport (KOM(2007)391, 11.7.2007), abrufbar unter http://ec.europa.eu/sport/whitepaper/wp_on_sport_de.pdf [Stand 15.01.08].
- EU-KOMMISSION (2007b). Zusammenfassung der Folgenabschätzung zum Weißbuch Sport (Arbeitsdokument der Kommissionsstellen, SEK(2007)936, 11.7.2007), abrufbar unter http://ec.europa.eu/sport/white-paper/index_en.htm [Stand 15.11.08].
- EU-KOMMISSION (2007c). EU und Sport: Hintergrund und Kontext (Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission, Begleitdokument zum Weißbuch Sport, SEK/2007/935, 11. 7. 2007), abrufbar unter http://ec.europa.eu/sport/white-paper/index_en.htm [Stand 11.11.08].
- EU-KOMMISSION (2007d). Folgenabschätzung (Begleitdokument zum Weißbuch Sport SEC/2007/932, 11. 7. 2007), abrufbar unter http://ec.europa.eu/sport/white-paper/index_en.htm [Stand 15.11.08].
- EU-KOMMISSION (2007e). Aktionsplan "Pierre de Coubertin" (Begleitpapier zum Weißbuch Sport, SEC/2007/934, 13. 7. 2007), abrufbar unter http://ec.europa.eu/sport/white-paper/index_en.htm [Stand 15.11.08].
- KERN, Bastian (2007). Internationale Dopingbekämpfung – Der World Anti-Doping Code der World Anti-Doping Agency. Hamburg: Verlag Dr. Kovac.
- HOULIHAN, Barrie; COLLINS, Shane (2006). Antidopingpolitik im Vereinigten Königreich. In: KNÖRZER, Wolfgang; SPITZER, Giselher; TREUTLEIN, Gerhard (Hrsg.). Dopingprävention in Europa. Grundlagen und Modell (210-216). Aachen: Meyer & Meyer.
- KNÖRZER, Wolfgang; SPITZER, Giselher; TREUTLEIN, Gerhard (Hrsg.) (2006). Dopingprävention in Europa. Grundlagen und Modell. Aachen: Meyer & Meyer.
- NICKEL und ROUS (Hrsg.) (2007a). Das Anti-Doping-Handbuch. Band 1: Grundlagen. Aachen: Meyer & Meyer.
- NICKEL und ROUS (Hrsg.) (2007b). Das Anti-Doping-Handbuch. Band 2: Dokumente, Regeln, Materialien 2007. Aachen: Meyer & Meyer.
- WASSMER, Sven (2007). Das neue spanische Anti-Doping-Gesetz ("Ley Antidopaje"). *Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt)*, Heft 2/07, 60-62.
- CIZEK, Alexander (2007). Österreichisches Anti-Doping-Bundesgesetz. *Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt)*, Heft 3/07, 105-107.

- 6. Anhang: Anti-Doping-Gesetze in ausgewählten europäischen Staaten**
- 6.1. Dänemark: Act on Promotion of Doping-free Sport; Act on Prohibition of Certain Doping Substances; Executive Order on Promotion of Doping-Free Sport
- 6.2. Frankreich: Protection of Health of Athletes and the Fight against Doping (French Legislation in Force 1st October 2006)
- 6.3. Großbritannien: UK's National Anti-Doping Policy
- 6.4. Österreich: Anti-Doping Bundesgesetz 2007 (einschließlich Novelle 2008)
- 6.5. Schweden: The Swedish Act prohibiting certain Doping Substances
- 6.6. Italien: Law N. 376 of 14 December 2000 (Regulation of Health Standards in Sports Activities and the Fight against Doping)
- 6.7. Schweiz: Dopingbekämpfung in der Schweiz: Neue gesetzliche Bestimmungen; außerdem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport; Verordnung über die Mindestanforderung bei der Durchführung von Dopingkontrollen; Dopingmittelverordnung.